

## Beitragssatzung

### für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Haunsheim folgende vom Landratsamt Dillingen a.d. Donau mit Schreiben vom .09.11.1988..... Nr. 20-930/231-88..... genehmigte

#### Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage

### § 1

#### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerung für das Gebiet der Gemeinde Haunsheim (Ortsteil Haunsheim und Unterbechingen) um folgende Einrichtungen und durch folgende Maßnahmen:

#### **1. Verbindungskanal ab Ortsrand Unterbechingen bis Anschluß Schneckenpumpwerk / Regenüberlaufbecken Unterbechingen**

16,1 m	DN	600	Asbestzement
2,5 m	DN	800	Stahlbeton
15,5 m	DN	1.000	Stahlbeton
155,17 m	DN	1.200	Stahlbeton

#### **2. Hauptsammler Unterbechingen in Richtung Regenüberlaufbecken Unterbechingen**

Kanal entlang des Zwergbaches von Revisionsschacht 127 bis Revisionsschacht 132

256 m	DN	700	Stahlbeton
-------	----	-----	------------

#### **3. Verbindungskanal Unterbechingen - Haunsheim**

Ab Regenüberlaufbecken Unterbechingen / Meßschacht bis Anschluß-Schacht Haunsheim Revisionsschacht 33

66,5 m	DN	300	Asbestzement
1418,0 m	DN	250	Asbestzement



4. **Verbindungskanal-Hauptsammler Haunsheim bis Anschluß Regenüberlaufbecken Haunsheim**

Kanal von Revisionsschacht 320 bis Anschluß Schneckenpumpwerk am Regenüberlaufbecken Haunsheim

414,5 m      DN 1.800 / 1.200 Eiprofilrohr

5. **Verbindungshauptsammler Haunsheim**

Ab bestehender Kläranlage Haunsheim bis Revisionsschacht 322 (Hauptsammler)

25 m      DN 250 Asbestzement einschl. Zwergbachquerung

6. **Verbindungskanal von Haunsheim nach Lauingen**

Vom Pumpwerk am Regenüberlaufbecken Haunsheim bis zum Anschluß-Revisionsschacht an der Gemarkungsgrenze Haunsheim

750 m      DN 250 PVC (Druckleitung)

7. **Anteilige Baukosten des Verbindungskanals Haunsheim-Lauingen vom Anschlußschacht an der Gemarkungsgrenze Haunsheim/Lauingen bis zur Kläranlage der Stadt Lauingen**

8. **Anteilige Baukosten an der Kläranlage der Stadt Lauingen**

9. **Regenüberlaufbecken I im Ortsteil Unterbechingen**

Bestehend aus einem Schneckenhebwerk mit Überbauung und zwei Abwasserförderschnecken DN 1.800, einem Regenüberlaufbecken mit 190 m<sup>3</sup> Volumen und einem Meßschacht mit Waagedrossel

Bereich Gemarkung Unterbechingen Fl.-Nr. 154

10. **Regenüberlaufbecken II in Haunsheim**

Bestehend aus Regenüberlaufbecken mit 805 m<sup>3</sup> Volumen,



Schneckenhebewerk mit Überbauung und drei Regenwasserschnecken (1 x 1.000 mm und 2 x 2.200 mm), Rechenbauwerk mit automatischer Rechenanlage, Abwasserpumpwerk mit drei Tauchpumpen zur Förderung des Abwassers nach Lauingen sowie Probenahmestation und Trafostation

In der Gemarkung Haunsheim Fl.-Nr. 629

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung wird ortsüblich bekanntgemacht.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.



§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht nur für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserleitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der bebauten Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach Grundstücksflächen und Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,20 DM
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	4,90 DM



§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

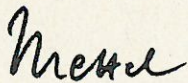
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Haunsheim, 11. November 1988



Mettel, 1. Bürgermeister